

RS Vwgh 1989/4/18 88/08/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1989

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37

AVG §45 Abs3

AVG §52

Rechtssatz

Der Partei sind die Ergebnisse der Beweisaufnahme unter Einräumung der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, ungeschmälert zur Kenntnis zu bringen; dem Parteiengehör unterliegt daher der gesamte Inhalt der Ergebnisse der Beweisaufnahme (Hinweis E 15.5.1986, 85/08/0168). Dazu gehören nicht nur der Befund und die darauf beruhenden Schlussfolgerungen des Sachverständigengutachtens, sondern auch die vom Sachverständigen anlässlich der Befunderhebung herangezogenen Hilfsbefunde.

Schlagworte

Gutachten Parteiengehör Parteiengehör Sachverständigengutachten Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs
Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080020.X04

Im RIS seit

16.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>